

Auszug aus der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
in der Fassung der 2. Änderung vom 10.12.2015

§ 25
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern in Abhängigkeit vom Dauerdurchfluss (Q_3):

Dauerdurchfluss Q_3 (m ³ /h)	bis 4	bis 10	bis 16
EUR/Monat	6,14	28,22	82,83

Dauerdurchfluss Q_3 (m ³ /h)	bis 25	bis 40/63	bis 63/100	bis 160/250
EUR/Monat	276,10	306,78	383,47	536,86

§ 26
Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,48 EUR pro m³.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr 1,48 EUR pro m³.

§ 28
Gebühren bei Baumaßnahmen

- (1) Der Wasserverbrauch bei Baumaßnahmen wird durch Wasserzähler festgestellt. Die Verbrauchsgebühren werden nach § 26 Abs. 2 berechnet.
- (2) Beim Einsatz von Hydrantenstandrohren (UFH), Bauwasserzählern (OFH) oder Bauwasserzählerschächten wird eine Grundgebühr in folgender Höhe berechnet:

Standrohrzähler UFH	1,28 EUR/Tag
Bauwasserzählerschacht/-box	1,28 EUR/Tag
Bauwasserzähler OFH	0,51 EUR/Tag

Zusätzlich ist bei der Ausleihe eine Kautions in folgender Höhe zu hinterlegen:

Standrohrzähler UFH	400,00 EUR
Bauwasserzählerschacht/-box	300,00 EUR
Bauwasserzähler OFH	100,00 EUR